



**Haustarif**

**für Kaileistungen**

**Stand: Dezember 2012**

**- gültig bis 30.09.2015 -**

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### Abschnitt

I	Schiffsentgelt .....	3
II	Warenentgelt .....	5
	A. Umschlagsentgelte des Güterverzeichnisses.....	5
	B. Besondere Umschlagsentgelte .....	5
III	Lagergeld .....	6
IV	Mindestentgelt .....	7
V	Besondere Entgelte .....	7
VI	Entgelte für besondere Leistungen .....	8
	<b>Erläuterungen zu den Preisen für Kaileistungen .....</b>	<b>10</b>
1.	Zahlungspflichtige .....	10
2.	Zahlungsbestimmungen .....	10
3.	Gewichts- und Maßbestimmung .....	11
4.	Entgelte für mit der Hafeneisenbahn beförderte oder zu befördernde Güter ..	11
5.	Vertragsgrundlage .....	11
	<b>Güterverzeichnis und Umschlagsentgelte .....</b>	<b>12</b>
1	Stückgut allgemein .....	13
2	Eisen und Stahl, anschlaggericht.....	14
3	Fahrzeuge im konventionellen Verkehr.....	15
4	Gefahrgut, Chemikalien.....	16
5	Container.....	17

**Abschnitt I**  
**Schiffsentgelt**

(Auftraggeber und Rechnungsempfänger: Schiffsvertreter)

Für die Benutzung der Kaiumschlagsanlage durch ein Seeschiff wird ein Schiffsentgelt bemessen nach

- der gelöschten/geladenen Gütermenge (Gewichtsentgelt)
- dem Raumgehalt und der Liegezeit des Seeschiffes (Raumentgelt)

verlangt.

**(1) Gewichtsentgelt** für alle Dienste für die über den Kai umgeschlagene Gütermenge

**a) Schiffe im Überseeverkehr**

(Verkehr mit den Häfen außereuropäischer Länder sowie mit den Häfen Europas, soweit sie nicht unter Buchstabe b) fallen)

einkommend und ausgehend ..... **€ 6,80/1000 kg**

**b) Schiffe im Großen Europaverkehr**

(Verkehr mit den Häfen Europas, soweit sie nicht unter Buchstabe c) fallen. In dieses Fahrtgebiet fallen auch die Häfen Islands, Irlands, des Schwarzen und Asowschen Meeres, Madeiras, der Azoren und Kanarischen Inseln, die Mittelmeerhäfen, die Atlantikhäfen Frankreichs südlich Le Havre, Spaniens, Portugals und Marokkos sowie die Häfen Murmansk und Archangelsk)

einkommend und ausgehend..... **€ 5,80/1000 kg**

**c) Schiffe im Kleinen Europaverkehr**

(Verkehr mit den Häfen des Festlandes bis einschließlich Le Havre, der Ostküste Großbritanniens und der skandinavischen Länder über die Nordsee sowie der Verkehr mit den Häfen der Ostsee mit Einschluss der dänischen Inseln)

einkommend und ausgehend..... **€ 4,00/1000 kg**

Die Gewichtsentgelte zu a) – c) werden auch für solche Güter verlangt, die

- vom Kai in Wasserfahrzeuge oder
- vom Kai mit Schwimmkran für ein am Kai ladendes Seeschiff

oder

- am Kai aus Wasserfahrzeugen oder
- mit Schwimmkran aus einem am Kai löschenden Seeschiff

umgeschlagen werden.

d) Gewichtsentgelt für Güter, die im Strom gelöscht werden bzw. zu laden sind und die auf Veranlassung des Schiffsvertreters am Kai umgeschlagen werden ..... **€ 6,80/1000 kg**

Gewichtsentgelt für Güter, die im Strom oder am Kai außenbords, auch mit Bordkran, gelöscht bzw. geladen werden und die auf Antrag eines Dritten am Kai umgeschlagen werden (Rechnungsempfänger: Antragsteller)..... **€ 6,80/1000 kg**

- e) Für die Benutzung eines Kaikranes für Außenbordsarbeit oder zum Umstauen an Bord: Kranmiete gemäß Abschnitt VI sowie ein Gewichtsentgelt von..... € 6,80/1.000 kg

auf die umgeschlagene Gütermenge (Rechnungsempfänger: Antragsteller)

(2) a) **Raumentgelt:**

- mindestens für die ersten 24 Stunden Liegezeit.....€ 0,52
- danach je angefangene 12 Stunden Liegezeit ..... € 0,26

multipliziert mit der Bruttoreaumzahl (BRZ) \*.

- b) Die Liegezeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Anlegens des Seeschiffes an den Kai oder längsseits eines am Kai liegenden Seeschiffes. Sonntage und Werkfeiertage werden nur dann als Liegezeit berücksichtigt, wenn an ihnen gelöscht oder geladen wird.

(3) **Hafen- und Terminalsicherheitsentgelt**

Das Hafen- und Terminalsicherheitsentgelt wird auf alle Güter, die im einkommenden und ausgehenden Seeverkehr umgeschlagen werden, erhoben. Es beträgt für

- volle oder leere Container ..... € 9,00 je Einheit
- Stückgut aller Art bis 5fach messend..... € 0,70/1000 kg
- über 5fach messend ..... € 1,40/1000 kg

---

\* Gesetz vom 22.1.1975 zum internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen vom 23.6.1969

## Abschnitt II Warenentgelt

(Auftraggeber und Rechnungsempfänger: Warenvertreter)

### A. Umschlagsentgelte des Güterverzeichnis

- (1) Für den Umschlag der Güter über den Kai oder außenbords wird ein **Umschlagsentgelt** verlangt. Berechnungsgrundlage: die im Güterverzeichnis angegebenen Sätze **in €/1000 kg** auf die umgeschlagene Gütermenge, soweit nichts anderes angegeben ist.  
Bei angefangenen 100 kg, angefangenen cbm und angefangenen Tagen: Rundung auf volle Einheit  
Ein Außenbordumschlag bedarf stets der Zustimmung des Kaiumschlagsunternehmens.
- (2) Umschlagsentgelt für **Umfuhrgüter** am Erstschuppen (Umfuhrgüter sind Güter, die an einen Kaischuppen angeliefert, von diesem aber nicht verschifft, sondern erst nach einer Umfuhr von einem anderen Kaischuppen seewärts verschifft oder außenbords zur seewärtigen Verschiffung übernommen werden): jeweilige Sätze für den seewärts ausgehenden Verkehr des Güterverzeichnis.

### B. Besondere Umschlagsentgelte

- (1) Umschlagsentgelte für **Durchgangsgüter** (Durchgangsgüter sind Güter, die an einem Kaischuppen angeliefert, von diesem wieder abgenommen und nicht seewärts verschifft werden)
  - für Fahrzeuge..... € 75,00/1000 kg
  - für bis 5-fach messende Güter ..... € 58,00/1000 kg
  - für über 5-fach messende Güter ..... € 11,60/cbm
- (2) Umschlagsentgelt für **Umstaugüter** (Umstaugüter sind Güter, die zum Zweck des Umstauens aus einem Schiff gelöscht und anschließend in dasselbe Schiff wieder geladen werden):

Abrechnung gemäß Güterverzeichnis zusätzlich zu den Schiffsentgelten

### Abschnitt III Lagergeld

- (1) Entgeltfreie Kailagerung bei **Importgütern**: 3 Kalendertage nach dem letzten Löschtage des Seeschiffes  
 Entgeltfreie Kailagerung bei **Exportgütern**: 5 Kalendertage nach dem Tage der Güteranlieferung  
 Entgeltfreie Kailagerung für **Seedurchfuhrgüter**: 7 Kalendertage (Seedurchfuhrgüter sind Güter, die auf dem Seewege ankommen und laut Konnossement (Durchkonnossement oder Lokalkonnossement mit Weiterverschiffungsvermerk oder Konnossemente, in denen die Markierung eindeutig auf einen anderen Seehafen hinweist) zum Weiterversand über See bestimmt sind.)  
 Hiervon abweichende entgeltfreie Kailagerung für **Gefahrgüter (GGV-See)**: 1 Kalendertag nach der ersten Kaiberührung
- (2) **Lagergeld** für bis 5-fach messende Güter nach Ablauf der entgeltfreien Tage ..... € **2,80/1000 kg/Tag**
- Lagergeld für über 5-fach messende Güter ..... € **3,95/1000 kg/Tag**
- (3) Lagergeld für **Löschgüter** nach Ablauf von 7 lagergeldpflichtigen Tagen: Verdoppelung des Lagergeldsatzes gemäß Ziffer (2)
- (4) Lagergeld für die auf Antrag im Vorwege akzeptierte Lagerung von Gütern **im Freien** je angefangenen Monat ..... € **13,45/1000 kg**
- Lagergeld für die auf Antrag im Vorwege akzeptierte Lagerung von Gütern **im Schuppen** je angefangenen Monat **jeweils auf Anfrage**
- Beim **Monatslager** keine lagergeldfreien Tage, erster Lagertag ist der Tag der Aufnahme, letzter Lagertag ist der Tag der Abnahme des Gutes.
- (5) Lagergeld für **Durchgangsgüter**: vom Tage der Güteranlieferung auf das Ladungsgewicht unter Berücksichtigung von Ziffer (2) und (3). Der Auslieferungstag ist lagergeldpflichtig.
- (6) Lagergeld für **Container/Flats**: **jeweils auf Anfrage**

#### Abschnitt IV Mindestentgelt

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| (1) | Mindestentgelt für jeden entgeltpflichtigen Antrag .....  | € 55,00 |
| (2) | Bei Beantragung <b>mehrerer Leistungen</b> mit einem entgeltpflichtigen Antrag: Mindestentgelt je Leistung gemäß Ziffer (1) |         |

#### Abschnitt V Besondere Entgelte \*

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | <b>Zuschläge</b> für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit montags bis freitags:  |            |
|     | a) bei Nachtschichten montags bis donnerstags je Gang und je Schicht .....  | € 980,45   |
|     | b) bei Nachtschichten vor Vorfeiertagen, d.h. an den Tagen vor Neujahr, Ostern, 1. Mai, Pfingsten und Weihnachten je Gang und Schicht .....                 | € 3.317,50 |
|     | c) bei I. Schichten sonnabends jeweils je Gang und je Schicht .....   | € 362,75   |
|     | d) bei Sonnabends-, Sonntags- und Werkfeiertagsschichten – ausgenommen I. Sonnabendschicht – sowie bei Nachtschichten freitags je Gang und je Schicht ..... | € 1.169,50 |
|     | e) bei Überstunden montags bis freitags sowie nach der I. Schicht sonnabends je Gang und je angefangene Arbeitsstunde.....                                  | € 163,40   |
|     | f) bei Überstunden nach der II. bis IV. Schicht sonnabends je Gang und je angefangene Arbeitsstunde .....   | € 260,80   |
|     | g) bei Überstunden sonn- und feiertags je Gang und je angefangene Arbeitsstunde .....   | € 316,60   |
|     | h) bei Vorfeiertagsschichten, die auf einen Montag-Freitag fallen (nur am 30. April, 24. Dezember und 31. Dezember möglich) je Gang und je Schicht.....     | € 624,60   |
|     | i) Frühstunden werden wie Überstunden abgerechnet   |            |
|     | j) Die Kosten für nach Zeit zu berechnende Arbeitsleistungen kommen wie folgt zur Anrechnung:   |            |
|     | je Mann/Schicht .....   | € 478,90   |
|     | je Mann/Stunde.....   | € 66,15    |
|     | je Gang/Stunde.....   | € 396,75   |

(2)	Entgelt für eine <b>Bescheinigung</b> .....	€	55,00
(3)	Entgelt für jeden <b>Kaiteilschein</b> .....	€	27,50
(4)	Entgelt für das <b>Anhalten von Ausfuhrsgütern</b> je Antrag .....	€	55,00
(5)	Entgelt für doppelte Rechnungserstellung durch nicht erfolgten Hinweis auf spezielle Preisvereinbarungen im Anlieferpapier .....	€	24,00
(6)	Entgelt für die Bearbeitung eines nicht rechtzeitig vor Verschiffung eingereichten Schiffszettels/Hafendatensatzes je Antrag .....	€	55,00
(7)	Entgelt für die Bearbeitung eines Gefahrgutantrags.....	€	55,00

**Abschnitt VI**  
**Entgelte für besondere Leistungen \***

- (1) Überlassung von **Kranen und Gabelstaplern** mit Arbeitskräften des Kaibetriebes:

a) <b>Krane</b> (mit Fahrer)	für die Stunde
bis 45 t Tragfähigkeit	€ 477,40
über 45 t	<b>auf Anfrage</b>
b) <b>Gabelstapler</b> (mit Fahrer)	für die Stunde
bis 8 t Tragfähigkeit	€ 112,60
bis 15 t Tragfähigkeit	€ 164,60
bis 40 t Tragfähigkeit	€ 349,60
c) <b>Containerstapler</b> (mit Fahrer)	€ 399,60

Die Stundensätze gelten je angefangene Stunde.

Die Sätze gelten für Arbeiten während der regelmäßigen Arbeitszeit.

Zuschläge für Arbeit **außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit** je Kran- und Geräteführer: anteilig gemäß Abschnitt V (Besondere Entgelte).

\* Die Entgelte aus Abschnitt IV und VI werden entsprechend der jeweiligen Lohntariferhöhungen während der Haustariflaufzeit angepasst.

d) **Trailer**

Für vom Kaibetrieb zu stellende Trailer, die beim Umschlag, bei Zwischenbewegungen und der Lagerung von Schwergütern zum Einsatz gelangen, wird vom Tage der Anlieferung ein Entgelt fällig.

Es beträgt je Trailer ..... € 61,50/Tag



- (2) Stundensätze für **nach Zeit zu berechnende Arbeitsleistungen** und für **Wartezeiten und durchgearbeitete Pausen**

Arbeitszeit wird auf halbe Stunden aufgerundet: **Mindestabrechnung ½ Stunde.**

Die Sätze gelten für Arbeiten während der regelmäßigen Arbeitszeit. **Zuschläge** für Arbeit **außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit** je Arbeitskraft: anteilig gemäß Abschnitt V (Besondere Entgelte).

## Erläuterungen zu den Preisen für Kaileistungen

### 1. Zahlungspflichtige

- (1) Für die Benutzung der Kaiumschlagsanlage durch ein Seeschiff wird das **Schiffsentgelt** vom Schiffsvertreter verlangt.
- (2) Für Aufwendungen, die durch die Sicherheitsanforderungen des ISPS-Codes der IMO anfallen, wird ein Hafensicherheitsentgelt vom Schiffsvertreter verlangt.
- (3) Das **Umschlagsentgelt** für den Umschlag der Güter über den Kai wird

im seewärts ausgehenden sowie einkommenden Verkehr vom Aussteller des Hafendatensatzes (des Schiffszettels/Verpflichtungsscheins) verlangt.

Übernimmt der Reeder / Schiffsvertreter bei der Containerverladung die Bezahlung des Umschlagsentgeltes für Laden, so ist die daneben bestehende Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für dieses Umschlagsentgelt für Laden von Gütern im seewärts ausgehenden Verkehrszeitlich begrenzt. Der Auftraggeber ist insoweit neben dem Reeder nur solange zahlungspflichtig, bis diese Güter vom Schiff übernommen worden sind.

Auf die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für andere in diesem Kaitarif enthaltene Entgelte findet diese zeitliche Begrenzung keine Anwendung.

- (4) Das **Lagergeld** wird für Löschgüter vom Empfänger, für Ladegüter vom Aussteller des Schiffszettels / HDS und in anderen Fällen vom Antragsteller verlangt.
- (5) Entgelte für **nicht besonders genannte Leistungen** werden vom jeweiligen Antragsteller verlangt.

### 2. Zahlungsbestimmungen

- (1) Entgelte und Auslagen des Kaibetriebes werden **binnen sechs Tagen** nach Zustellung der Rechnung fällig gestellt.
- (2) Der Kaibetrieb kann **Vorauszahlung** verlangen.
- (3) Die Berechnung von **Verzugszinsen** in Höhe des Leitzinssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich 4 % bleibt vorbehalten.
- (4) Auf die Entgelte des Haustarifs ist ein Zuschlag von 1,5 % **Hafenfonds** (ausgenommen Lagergelder) und ggf. die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer zu entrichten.

### 3. Gewichts- und Maßbestimmung

Die Entgelte werden nach den in den Begleitpapieren angegebenen Gewichten und Maßen oder nach den handelsüblichen Durchschnittsgewichten und –maßen berechnet. Für Güter, die vom Kaibetrieb gewogen und /oder gemessen worden sind, werden die Entgelte nach den hierbei ermittelten Gewichten und Maßen berechnet. Im Falle von Gewichtsüberschreitungen ist der Wiegevorgang vom Aussteller des HDS zu entrichten.

### 4. Entgelte für mit der Hafensbahn beförderte oder zu befördernde Güter

- (1) Der Haustarif beinhaltet nicht Auslagen des Kaibetriebes. Zu diesen gehört insbesondere das dem Kaibetrieb von den jeweiligen Bahnunternehmen berechnete **Wagenstandgeld**.
- (2) In dem Haustarif sind auch solche Entgelte nicht enthalten, die dem Kaibetrieb im Zusammenhang mit der **Eisenbahnwagenbestellung** von dem jeweiligen Bahnunternehmen berechnet werden.
- (3) Das **Wagenstandgeld** kann unter Vorbehalt der Zustimmung des jeweiligen Bahnunternehmens auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.

### 5. Vertragsgrundlage

Den Verträgen liegt die Kaibetriebsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kaiumschlagsunternehmen im Hafen Hamburg) in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde.

# **Güterverzeichnis und Umschlagentgelte**

**(Preise zu Abschnitt II A)**

Die im Güterverzeichnis ausgewiesenen Umschlagentgelte beziehen sich auf Kolli in seemäßiger Verpackung.

Alle nicht genannten Güter bzw. Leistungen jeweils auf Anfrage.

## STÜCKGUT ALLGEMEIN

	Umschlagsentgelte	
	ausgehend indirekt	einkommend indirekt
<b>ALLGEMEINES STÜCKGUT</b>		
in Packstücken ab 400 kg bis 10.000 kg/ max. 5-fach messend	€ 33,40	€ 41,80 per 1.000 kg
in Packstücken ab 400 kg bis 10.000 kg/ über 5-fach messend	€ 6,70	€ 8,40 per cbm
in Packstücken über 10.000 kg bis 100.000 kg (max. 10 x messend)	€ 48,70	€ 57,30 per 1.000 kg
in Packstücken über 10.000 kg bis 100.000 kg (über 10 x messend)	auf Anfrage	
Packstücke über 100.000 kg	auf Anfrage	
Wasserfahrzeuge	auf Anfrage	
Güter mit Längenmaßen über 20 m	auf Anfrage	

**EISEN UND STAHL, unverpackt, anschlaggerecht,  
für Partien ab 200 t\* - max. 10t Stückgewicht**

	Umschlagsentgelte	
	ausgehend indirekt	einkommend indirekt
<b>LANGMATERIALIEN</b> (Stab-/Formstahl, Rohre)		
in Längen bis 13 m	€ 16,50	€ 19,50 per 1.000 kg
in Längen über 13 m	€ 18,70	€ 22,00 per 1.000 kg
mit Zement ausgeschlagene Rohre, beschichtete und/oder gusseiserne Rohre	auf Anfrage	
<b>WALZERZEUGNISSE</b> (einschl. Walzdraht in Pressbunden)		
in Packstücken über 1.000 kg	€ 14,50	€ 17,00 per 1.000 kg
<b>ANDERES EISEN, bearbeitet</b> (Baustahlgewebe, Draht, Drahtgeflecht, Eisenbahnoberbaumaterial, Fittings, Flanschen, Legierungen, Röhrenformstücke) sowie Packstücke bis 1.000 kg	siehe Raten für allgemeines Stückgut	
<b>EISEN UND STAHL, verpackt</b>	siehe Raten für allgemeines Stückgut	
Umschlagskosten direkt ex Waggon	auf Anfrage	

\*für Partien unter 200 t gilt der allgemeine Stückgutsatz

## FAHRZEUGE IM KONVENTIONELLEN VERKEHR

	Umschlagsentgelte	
	ausgehend indirekt	einkommend indirekt
<b>SELBSTFAHRENDE UND/ODER STEUERBARE FAHRZEUGE</b>		
Pkw bis 1.300 kg	€ 95,00	€ 95,00 per Stück
über 1.300 kg	€ 113,40	€ 113,40 per Stück
<b>NUTZFAHRZEUGE INKL. ANHÄNGER</b> (Bus, Campingwagen, Gabelstapler, Kabelwagen, Lkw, mobiler Generator, Mobilkran, Trailer, Traktor etc.)		
	€ 56,50	€ 56,50 per 1.000 kg
<b>NICHT SELBSTFAHRENDE UND/ODER STEUERBARE FAHRZEUGE SOWIE KETTENFAHRZEUGE : ZUSCHLAG 25 %</b>		
<b>ALLE NICHT GENANNTEN FAHRZEUGE SOWIE SCHIENENFAHRZEUGE AUF ANFRAGE.</b>		

## GEFAHRGUT, CHEMIKALIEN

	Umschlagsentgelte	
	ausgehend indirekt	einkommend indirekt
GEFAHRGUT (GGV-See) Klasse 2-6, 8, 9 *	€ 45,00	€ 51,00 per 1.000 kg
Klasse 1, 7 sowie nicht genannt	auf Anfrage	

\*sowie das Entgelt für die Bearbeitung eines Gefahrgutantrages  
(siehe Abschnitt V – Besondere Entgelte)



## CONTAINER

---

---

### **ISO-CONTAINER, 20' und 40'** **nur mit gültiger CSC-Plakette**

Gate in/out € 55,00 per Container/Bewegung

Ausstapeln € 40,00 per bewegttem Container

Alle weiteren Leistungen auf Anfrage